

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 – Grundlagen

- 1.1 CAD erbringt Dienstleistungen im Bereich Veranstaltungstechnik, Veranstaltungsdurchführung und Personaldienstleistungen.
- 1.2 Die Dienstleistungen umfassen:
 - Projektbezogene Planung und Konzeption, Bereitstellung, Logistik, Installation und Betreuung von Veranstaltungstechnik auf Veranstaltungen jeder Art
 - Personelle Dienstleistungen
 - Durchführung von Veranstaltungen (Show, Band Support, Gala, TV, Konferenzen, Simultantechnik, Kongresse, etc.)
 - Vermietung und Bereitstellung von Veranstaltungstechnik

§ 2 – Geltungsbereich

- 2.1 Lieferungen, Angebote und Dienstleistungen durch CAD erfolgen ausschließlich auf Grundlagen dieser Geschäftsbedingungen. Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten bei jeder Geschäftsbeziehung als stillschweigend anerkannt und gelten für alle angebotenen Leistungen.
- 2.3 Abweichungen benötigen eine schriftliche Vereinbarung vom Auftragnehmer oder eine entsprechende Änderung in der betreffenden Auftragsbestätigung.

§ 3 – Angebot und Annahme

- 3.1 Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag (Auftrag) mit dem Kunden (Auftraggeber) kommt erst mit der Erteilung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch CAD zustande. Siehe auch § 8.
- 3.2 Alle Vereinbarungen zwischen Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ausnahmen sind kurzfristige Buchungen von Personal. Hier reicht eine mündliche Vereinbarung. Eine schriftliche Auftragsbestätigung wird auch in diesen Fällen von CAD dem Kunden übermittelt. Ausnahmen werden mit dem Kunden bei der Buchung schriftlich vereinbart.
- 3.3 Mitarbeiter und/oder Beauftragte von CAD können keine den Leistungsbeschreibungen und Tarifen sowie von den AGB abweichenden Vereinbarungen treffen. Auch wenn sie für CAD tätig sind, sind sie nicht bevollmächtigt. Alle Änderungen, welche den Inhalt der vertraglichen Vereinbarung zwischen CAD und dem Kunden / Auftraggeber betreffen, sind CAD mitzuteilen.
- 3.4 Es steht CAD frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

§ 4 – Preise, Spesen, Übernachtungen

- 4.1 Alle Preise in den Angeboten sind Nettopreise, zu denen die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzukommt.
- 4.2 Das Erstellen von Angeboten und Konzeptionen durch CAD ist kostenfrei. Ausnahmen müssen schriftlich vereinbart werden.
- 4.3 Das bei Vertragsabschluss unterbreitete Angebot von CAD, gilt als vereinbarter Preis. Zusätzlich anfallende Kosten, welche bei Vertragsabschluss noch nicht einbezogen werden konnten, sind gegen Nachweis, von CAD, vom Kunden zu zahlen (z.B. zusätzliches Equipment, Personalwirtschaft).
- 4.4 Preise für Personal können pauschal oder über den zeitlichen Umfang des Auftrages berechnet werden. Die Höhe ist mit dem Kunden vorab zu klären. Tagespauschalen beziehen sich auf 10 Stunden. Abweichungen und Änderungen sind mit dem Kunden zu klären.
- 4.5 Es muss Verpflegung in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Sollte dies nicht möglich sein, wird eine Mehraufwandspauschale in Höhe von 15€ je Tag/ Person im Einzugsgebiet (Berlin) fällig und dem Kunden in Rechnung gestellt. Sollte sich der Arbeitsort außerhalb des Wohnortes befinden, in Deutschland oder im Ausland, sind die Pauschalen des Verpflegungsmehraufwandes gültig.
- 4.6 Sollte es notwendig sein am Veranstaltungsort zu übernachten, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass in entsprechendem Rahmen Übernachtungsmöglichkeiten und Verpflegung zur Verfügung stehen. Sollte dies nicht geschehen oder eine Übernachtung aus anderen Gründen notwendig werden, so dass CAD selbst dafür sorgen muss, ist dies gegen Vorlage und Nachweise vom Kunden / Auftraggeber zu übernehmen.

§ 5 – Zahlungsbedingungen, Fälligkeit, Sonstige Kosten

- 5.1 Die Rechnungsstellung von CAD erfolgt nach Beendigung des Auftrages durch CAD und ist innerhalb von 31 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge fällig. Bei längeren Aufträgen ist es CAD freigestellt, Rechnungen zu teilen und diese dem Kunden zu stellen.
- 5.2 Kommt der Auftraggeber / Besteller / Abnehmer mit einer ihm obliegenden Zahlung in Verzug, ist CAD ungeachtet der Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 6 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu berechnen.
- 5.3 Eine Aufrechnung oder Zurückhaltung ist nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden zulässig.
- 5.4 Bei Veranstaltungen bzw. Aufträgen, die über den vertraglich vereinbarten Rahmen hinausgehen, kann CAD, zusätzliche Aufwendungen gegen Vorlage und Nachweise berechnen.

§ 6 – Mitwirkungspflichten und Verantwortlichkeiten des Kunden, Auftraggebers

- 6.1 Der Kunde / Auftraggeber ist verpflichtet, alle Informationen und Materialien über Art und Umfang des Auftrages, welche relevant für dessen Ausführung und die Erbringung der vertraglichen Leistung sind, CAD kostenfrei und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für Grundrisse, Medien, Informationen über Arten von Medien, Art, Ort, Größe, Zeitrahmen der Veranstaltung und eventuelle Budgetvorgaben.
- 6.2 Stellt der Kunde / Auftraggeber Räumlichkeiten für Veranstaltungen jedweder Art zur Verfügung, haftet er für die Unversehrtheit und Sicherheit der Technik, welche von CAD in diesen Räumlichkeiten betrieben oder dem Kunden zur Nutzung bereitgestellt werden. Der Auftraggeber sichert außerdem zu, die Räume sowie die Veranstaltung auf seine Kosten ausreichend versichert zu haben.
- 6.3 Die für die Veranstaltung notwendigen behördlichen Erlaubnisse hat sich der Kunde / Auftraggeber rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften.
- 6.4 Kommt der Kunde / Auftraggeber in Verzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist CAD berechtigt, den CAD hierdurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Kunden / Auftraggeber bleibt seinerseits vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden in der verlangten Höhe überhaupt nicht oder zumindest wesentlich niedriger entstanden ist.
- 6.5 Die Erkenntnisse und Informationen über Partner und Partnerfirmen dürfen nicht dazu genutzt werden Direktverträge abzuschließen. In diesem Fall ist CAD als Vermittler zu betrachten und eine Vermittlungspauschale in Höhe von mindestens 15% des Netto- Auftragsvolumens ist fällig.
- 6.6 Erstellte Konzepte und Pläne von Veranstaltungen sowie Technikkonfigurationen welche für Kunden, Auftraggeber durch CAD erstellt werden, unterliegen dem Urheberrecht. Deren Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung.
- 6.7 Für alle notwendigen Genehmigungen (GEMA etc.) hat der Kunde/ Auftraggeber zu sorgen, Abweichungen benötigen eine schriftliche Vereinbarung vom Auftragnehmer oder eine entsprechende Änderung in der betreffenden Auftragsbestätigung.

§ 7 - Haftung für Schäden

- 7.1 Der Kunde / Auftraggeber haftet für alle Schäden (z.B. Verlust, Diebstahl, verursachte Defekte, Transportschäden, Feuer- und Wasserschäden, fehlerhafte Stromversorgung, Witterung, Verschmutzung, unsachgemäße Behandlung u.a. an der Mietsache, die während der Mietzeit an den Mietgeräten und Zubehör durch ihn oder Dritte entstehen. Die gegenteilige Beweisführung ist vom Kunden / Auftraggeber, Veranstalter durchzuführen.
- 7.2 Eine Haftung CAD für Sach-, Personen- oder Vermögensschäden, die sich aus dem Mietgebrauch bzw. der Nutzung durch Personal ergeben können, besteht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Schäden bei Überschreitung zulässiger Lautstärken wird ausgeschlossen.
- 7.3 CAD haftet nicht für die Genehmigungsfähigkeit des vom Kunden vorgesehenen Einsatzes der Technik.

§ 8 – Auftragserteilung, Rücktrittsrecht, Kündigung

- 8.1 Ein Vertrag tritt mit der Zustellung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch CAD in Kraft. Eine Auftragserteilung und eine Auftragsbestätigung müssen in schriftlicher Form (per Mail) erfolgen. Die Auftragsbestätigung erhält der Kunde unmittelbar nach Eingang der Auftragserteilung.
- 8.2 Der Gegenstand des Vertrages bzw. die genaue Aufgabenbezeichnung ist im schriftlichen Auftrag beschrieben.
- 8.3 Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, oder kann die Veranstaltung durch höhere Gewalt oder aus anderen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang durchgeführt werden, so trägt der Auftraggeber die Kosten wie folgt:
 - 7 - 4 Tage vor dem Tag der Veranstaltung / Aufbau 50% der vereinbarten Gage/Miete.
 - 3 - 1 Tag vor dem Tag der Veranstaltung / Aufbau 75% der vereinbarten Gage/Miete.

§ 9 – Sonstiges

- 9.1 Änderungen und Abweichungen von den AGB's benötigen der Schriftform.
- 9.2 AGB's werden vom Kunden / Auftraggeber bei Auftragserteilung als in Kenntnis genommen akzeptiert und gelten für alle Verträge zwischen CAD und dem Kunden / Auftraggeber.

§ 10 – Salvatorische Klausel

- 10.1 Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich der AGB unwirksam oder nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.